Die Bundesrepublik Deutschland hat für 1964 ein Kontingent von 60 000 t beantragt. Es bleibt also ein Spielraum von 25 000 t für Einfuhren aus EWG-Ländern, denen damit die Möglichkeit gegeben ist, ihre Lieferungen nach der Bundesrepublik Deutschland zu erhöhen und in Umkehrung der gegenwärtigen Tendenz sich wieder einen größeren Marktanteil zu sichern. Ein Kontingent von 60 000 t für das Jahr 1964 erscheint nach alledem angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind, wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile ; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten.

Das Protokoll Nr. XII im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 sieht die Möglichkeit der Ermächtigung zur Eröffnung von Zollkontingenten nur unter der Voraussetzung vor, daß die auf Grund dieser Kontingente eingeführten Waren innerhalb des einführenden Mitgliedstaats verarbeitet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz von 5 v. H. für Rohaluminium, nicht legiert, der Tarifnummer ex 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, in Höhe von 60 000 t zu eröffnen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1963

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/70/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds [1], in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rats [2], und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1189/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 86 vom 10. Juni 1963, S. 1605/63.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 153 vom 24. Oktober 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 2. Juli, 26. September und 28. Dezember 1962 sowie vom 27. März und 10. Juni 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 2 462 458,69 DM,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (1),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 18. Oktober 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. März 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht, mit Ausnahme einiger Fälle von Arbeitskräften, die daher nicht berücksichtigt werden können. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (0,37 v. H.) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einer Summe von 9 111,10 DM des beantragten Betrages.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) ist demnach unter Abzug eines Betrages von 9 111,10 DM anzuerkennen ; der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 2 462 458,69 DM — 9 111,10 DM = 2 453 347,59 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1963 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für in der Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. März 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 2 453 347,59 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 2 453 347,59 DM (rund 613 337 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 1. Februar 1962, S. 144/62.